

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche durch die OBUL Oberlausitzer Baustoff- und Umweltlabor GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) erbrachten Leistungen gelten die folgenden Bedingungen, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert wurden.
- 1.2 Bei Abfassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in anderen Sprachen gilt im Streitfall die deutsche Fassung.
- 1.3 Der Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2 Art und Umfang der Dienstleistungen, Auftragserteilung

- 2.1 Die Angebote der OBUL GmbH sind immer freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen richten sich nach dem schriftlich (Brief, E-Mail) oder telefonisch erteilten Auftrag.
- 2.3 Aufträge müssen die Adresse des Auftraggebers sowie die vollständige Rechnungsanschrift enthalten. Bei Aufträgen aus den EU-Mitgliedstaaten (Innere Gemeinschaftliche Leistungen) ist – soweit vorhanden – die Angabe der VAT-ID-Nummer unbedingt erforderlich. Bei telefonisch erteilten Aufträgen gelten die Rahmenbedingungen.
- 2.4 Aufträge sollen Bezug auf unser Leistungsangebot nehmen. Alternativ müssen gewünschte Leistungen, Analysenparameter, Probenahme- und Analysenmethoden, der Zweck der Leistung, die Probenart und weitere relevante Informationen (z. B. gewünschte Angabe der Messunsicherheit oder eine Konformitätsbewertung) darin enthalten sein. Ein Vertrag kommt erst nach Eingang des Auftrages mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch unveränderte Annahme eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande.
- 2.5 Abweichende Liefer- oder Rechnungsanschriften und weitere Empfängeradressen (z. B. von Prüfberichten) sind ebenfalls bei Auftragserteilung mitzuteilen.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jegliche Änderungen seiner Kontaktdaten und seiner Rechnungsanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7 Nachträgliche Änderungen der gemachten Angaben, insbesondere, wenn eine Änderung bereits erstellter Dokumente oder Rechnungen notwendig wird, berechtigen den Auftragnehmer zur Erhebung einer Bearbeitungsgebühr (nach Aufwand).

3 Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach den Grundsätzen der geltenden DIN EN ISO/IEC 17025 und ist nach dieser Norm akkreditiert.

4 Leistungserbringung

- 4.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt.
- 4.2 Die Zusendung von Proben geht zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Zölle, Steuern, Gebühren u. ä. übernimmt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber angelieferte Probengefäße können nur bei entsprechender Kennzeichnung und vorherigem Hinweis gegen Erstattung unserer Kosten zurückgegeben werden. Die Kontaminationsfreiheit des zurückgegebenen Probengefäßes kann nicht garantiert werden.
- 4.3 Die angestrebte Lieferfrist beträgt, je nach Umfang der zu bestimmenden Parametern, bis 14 Arbeitstage für Wasserproben und bis 21 Arbeitstage für Feststoffproben. Umfangreiche Aufträge, bzw. Untersuchungen von Produkten oder Entwicklungsarbeiten haben längere Lieferfristen. Bei auftretenden Schwierigkeiten, z. B. methodischer oder gerätetechnischer Art, wird der Auftraggeber umgehend informiert. Eine Haftung für eine Verlängerung der benötigten Bearbeitungszeit und deren Folgen ist ausgeschlossen.
- 4.4 Der Auftragnehmer behält sich vor, Prüfungen an externe Anbieter weiterzugeben. In jedem Fall wird dazu der Auftraggeber informiert und das schriftliche Einverständnis eingeholt. Diese Unterauftragsvergaben erfolgen ausschließlich an Laboratorien, die für die Durchführung der beauftragten Leistungen akkreditiert bzw. zugelassen sind. Entsprechende Unterauftragnehmer werden im Prüfbericht genannt.

5 Arbeitssicherheit

- 5.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit der Probenehmer auf seinem Betriebsgelände und bei den Probenahmen gewährleistet ist. Dazu gehört die Bereitstellung geeigneter Probenahmestellen, von denen keine Gefahren für die Gesundheit der Mitarbeiter ausgehen. Auf eventuell vorhandene Gefahren, schwierige Erreichbarkeit oder notwendige Sicherheitsvorkehrungen ist bereits bei Auftragserteilung vom Auftraggeber hinzuweisen.
- 5.2 Wenn bekannt ist oder der hinreichende Verdacht besteht, dass Proben Gefahrstoffe enthalten oder enthalten können, sind bei der Erteilung von Probenahmeaufträgen oder bei Anlieferung des Untersuchungsmaterials die Proben entsprechend zu kennzeichnen oder es ist ein entsprechender Hinweis in schriftlicher Form zu geben.

6 Archivierung

- 6.1 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich der zugrunde liegenden Rohdaten werden, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, vom Auftragnehmer für mindestens 5 Jahre archiviert.
- 6.2 Die Wasser- und Abwasserproben werden nach Versand des Prüfberichts entsorgt, wenn nicht davon abweichend mit dem Auftraggeber andere Regelungen getroffen wurden. Von Feststoffproben werden getrocknete Rückstellproben mindestens 3 Monate gelagert. Produktproben werden, wenn mit dem Auftraggeber nicht anders vereinbart, 3 Monate nach Versand der Prüfberichte entsorgt. Die Kosten der fachgerechten Entsorgung trägt der Auftraggeber.
- 6.3 Sofern der Auftraggeber die Rücksendung des Prüfmateriales oder der Verpackung wünscht, hat er dies bei Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers.
- 6.4 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Für alle durch das Probenmaterial auftretenden Schäden haftet der Auftraggeber.

7 Vertraulichkeit

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Informationen aus dem Auftragsverhältnis, die weder allgemein zugänglich sind noch allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln.
- 7.2 Die Forderungen aus der DSGVO werden beachtet. Der Auftraggeber bekommt die Informationen dazu auf Wunsch (bei Privatpersonen grundsätzlich) zugeschickt.
- 7.3 Alle vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag an den Auftragnehmer übersandten Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Rezepturen) werden absolut vertraulich behandelt und ausschließlich den Mitarbeitern bekanntgegeben, die mit der Bearbeitung des Auftrags betraut sind. Der Auftraggeber muss vor Übersendung den Adressaten und den sicheren Übertragungsweg mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- 7.4 Für die Gültigkeit der Prüfberichte wird die übereinstimmende Qualität hinsichtlich der Zusammensetzung und Verarbeitung von Prüfmaterial und Produkt vorausgesetzt.

8 Haftung

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang für Schäden und Folgeschäden in Folge grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für Schäden und Folgeschäden in Folge einfacher Fahrlässigkeit ist der Höhe nach auf die bestehende Betriebshaftpflichtversicherungssumme des Auftragnehmers beschränkt. Die persönliche Haftung von Mitarbeitern der Vertragspartner ist auch bei unerlaubten Handlungen, außer bei Vorsatz, ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden infolge einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.3 Für Patent-, Marken- oder Urheberrechtsverletzungen wird keine Verantwortung übernommen.
- 8.4 Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Ausführung seiner Leistungen wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung dieser Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

9 Annullierung von Aufträgen

Auftragsannullierungen seitens des Auftraggebers werden durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Bereits durchgeführte Untersuchungen werden in Rechnung gestellt.

10 Beanstandungen

- 10.1 Anfragen zu erbrachten Leistungen werden schriftlich, per E-Mail, mündlich oder telefonisch entgegengenommen.
- 10.2 Einsprüche gegen die Korrektheit eines Prüfergebnisses und sonstigen Beschwerden sind durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist über das Ergebnis zu unterrichten.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung nach Leistungserbringung bzw. in dem auf die Leistungserbringung folgenden Monat. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Es steht dem Auftragnehmer frei, für Lieferungen Vorkasse oder Sicherheiten zu verlangen.
- 11.2 Bankgebühren für die Überweisung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.3 Der Abzug von Skonto bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 11.4 Es gelten die Preise laut Angebot oder aktuell gültiger Preisliste. Grundsätzlich wird auf alle Leistungen die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in Deutschland gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Dies gilt nicht für Leistungen an Unternehmen in Ländern innerhalb der Europäischen Union (Innere Gemeinschaftliche Leistungen), wenn uns die VAT-ID-Nummer des Rechnungsempfängers bekannt ist.
- 11.5 Die Übertragung von Forderungen des Kunden bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

12 Gerichtsstand

Auf alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsverhältnisse ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Dresden (Bundesrepublik Deutschland).

13 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.